

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

13. JULI 1972

Ein

378 Verf. Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Stangler, Dr. Brezovszky, Amon, Anzenberger, Baueregger, Dr. Bernau, Bernkopf, Bieder, Binder, Birner, Blabolil, Blochberger, Buchinger, Cipin, Diettrich, Fürst, Gindl, Graf, Gruber, Kaiser, Ing. Kellner, Kienberger, Kirchmair, Kosler, Kurzbauer, Laferl, Lechner, Leichtfried, Dr. Litschauer, Mantler, Mayer, Dipl. Ing. Mölzer, Peyerl, Platzer, Pokorny, Pospischil, Prigl, Prokop, Rabl, Reischer, Reiter, Dipl. Ing. Robl, Rohrböck, Romeder, Ing. Scheidl, Schneider, Schoiber, Stangl, Steinböck, Sulzer, Thomschitz, Tribaumer, Wedl, Weissenböck, Wiesmayr und Wittig

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs.

Den Landtagsklubs, darunter versteht man die Mitglieder des Landtages, die der gleichen wahlwerbenden Partei angehören, obliegen eine Fülle von parlamentarischen Aufgaben.

Diese Aufgaben sind im Landesverfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 im Verfassungsgesetz für Niederösterreich vom 4.1.1921, LGB1.Nr.120, über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich und in der autonomen Geschäftsordnung des Landtages normiert.

Wenn auch die zitierten Rechtsvorschriften sich nicht ausdrücklich an die Klubs richten, sondern an die einzelnen Mitglieder des Landtages, so darf nicht übersehen werden, dass diese nur im Wege der wahlwerbenden Parteien gewählt werden. Daraus ergibt sich nahezu zwangsläufig eine Zusammenfassung der einer wahlwerbenden Partei angehörenden Mitglieder des Landtages zu einer politischen Gemeinschaft, das heisst zu einem Klub.

Obgleich die Bundesverfassung und die Landesverfassung nur sehr sporadisch von den "Parteien" - wobei die Unterscheidung zwischen politischer und wahlwerbender Partei nicht immer streng getroffen wird - sprechen, so ist es de facto doch so, dass der Staatsbürger im Wege der politischen Parteien an der demokratischen Willensbildung im Staate teilnimmt. Die Klubs sind es daher, die mit den Mitteln, die ihnen die Bundesverfassung, die Landesverfassung und die Geschäftsordnung

an die Hand gibt, den Wählerwillen zu vollziehen haben.

Die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben der Klubs verursacht im zunehmenden Masse Kosten. Finanzielle Mittel sind geradezu Voraussetzung dafür um den Erfordernissen der Zeit entsprechend eine progressive parlamentarische Tätigkeit entfalten zu können. Es wird daher vielfach erforderlich sein Gutachten einzuholen, Experten und Legisten in Anspruch zu nehmen und allenfalls zusätzliches Personal heranzuziehen. Der Information der Abgeordneten und der Möglichkeit ihrer Weiterbildung muss in Hinkunft grosse Beachtung geschenkt werden. Hiefür sind jedoch eine Sammlung von Fachliteratur und ein politisches Archiv unerlässlich. Die von der Gesetzgebung umfassten Materien sind bereits so komplex und heterogen geworden, dass sie eine Schulung der Abgeordneten in diesen Bereichen erforderlich machen, darüberhinaus aber auch die Abhaltung von Spezialseminaren, den Besuch von Fachtagungen, die Teilnahme an Exkursionen und den Gedankenaustausch mit anderen parlamentarischen Institutionen.

Dem Wesen der Demokratie entsprechend ist ein intensiver Kontakt zwischen den Abgeordneten und den Wählern erforderlich. Nicht bloss die Inanspruchnahme der

Massenmedien wie Presse, Rundfunk und Fernsehen ist darunter zu verstehen, sondern auch die Information und Aufklärungstätigkeit seitens der durch die Klubs repräsentierten politischen Parteien gegenüber dem Wähler.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen nunmehr vom Land zur Verfügung gestellt werden. Da, wie erwähnt, die Klubs in den zitierten Rechtsvorschriften nicht genannt sind, ist es erforderlich, zunächst darüber eine Aussage zu treffen. Im § 1 Abs.1 wird daher umschrieben, was unter dem Begriff "Landtagsklub" zu verstehen ist. Der Ausdruck "wahlwerbende Partei" ist inhaltlich gleich jenem wie er im § 43 der Landtagswahlordnung 1964 verwendet wird. Im Abs.2 des § 1 war auch zu normieren, dass die Mitglieder der Landesregierung dem Landtagsklub jener Partei angehören, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Mitglieder der Landesregierung nicht auch Mitglieder des Landtages sein müssen, aber gemäss § 30 des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 auf Grund von Wahlvorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien zu wählen sind. Die Höhe des Beitrages und seine Aufteilung hat nach Massgabe der

auf die Partei bei der letzten Landtagswahl entfallenen Stimmen zu erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, den Antrag mit Gesetzentwurf dem Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.